



Aufbau und Abfassung eines Gutachtens

Bewährt hat sich folgende Gliederung:

- 1. Auftraggeber**
- 2. Zweck des Gutachtens**
- 3. Orts-/ Erörterungstermin**
- 4. Feststellungen des Sachverständigen/ Befunderhebung**
- 5. Stellungnahme (Schlussfolgerungen) des Sachverständigen**
- 6. Zusammenfassung**

Vorbemerkung:

Das Generale einer jeden Gutachererstattung ist die Prüfung, ob die gestellten Fragen in das Fachgebiet des Beauftragten fallen. Ist dies nicht der Fall, ist dem Auftraggeber unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch für Sachverständige, die noch nicht öffentlich bestellt sind. Bei Gerichtsaufträgen ist außerdem zu prüfen, ob der Vorschuss auskömmlich ist.

Zu 1. Auftraggeber

Aus dem Gutachten muss eindeutig hervorgehen, wer Auftraggeber des Gutachtens ist.

Zu 2. Zweck des Gutachters

Unter Zweck des Gutachters sind die Fragestellungen aufzuführen, die das Gutachten zu beantworten hat. Bei einem Gerichtsgutachten sind dies die Beweisfragen, die in jedem Falle im Gutachten aufgeführt werden müssen, damit auch ein Dritter, der keinen Zugang zu den Gerichtsakten hat, das Gutachten nachvollziehen kann.

Bei Privatgutachten müssen ebenfalls eindeutig die Fragestellungen des Auftraggebers aufgeführt sein. Gerade beim Privatgutachten ist eine präzise Formulierung des Zweckes des Gutachtens auch im Sinne des Sachverständigen erforderlich, um ggf. nachweisen zu können, dass er den Gutachtauftrag vollständig und abschließend erfüllt hat.

Zu 3. Orts- und Erörterungstermin

Erforderlichenfalls ist eine Ladung mit ausreichender Frist, in der Regel mindestens 10 Tage. Es muss die Begehbarkeit des Objektes sichergestellt werden und geklärt sein, wer Hilfskräfte stellt. Wurde ordnungsgemäß geladen (Nachweis), kann der Ortstermin auch ohne Anwesenheit der Partei abgehalten werden.

Alle Anwesenden einschließlich des Sachverständigen und seiner Hilfskräfte sind aufzuführen. Bei Gerichtsgutachten ist zu bedenken, dass ein Ortstermin kein öffentlicher Termin ist und grundsätzlich die Berechtigung zur Teilnahme sich auf die Parteien beschränkt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass jede Partei ausreichend rechtliches Gehör erhält. Soweit eine Partei sich in technischer Hinsicht verbeistanden läßt, ist deshalb den dazu hinzugezogenen Personen



die Teilnahme zu gestatten. Im Zweifelsfall ist das Einverständnis aller Parteien einzuholen. Ein souveräner Sachverständiger sollte keine Probleme damit haben, dass auf der Seite einer oder aller Parteien Kollegen am OT teilnehmen.

Eine Störung von dieser Seite braucht jedoch nicht hingenommen zu werden. Verweigert eine Partei einer anderen Partei das Begehen der Räumlichkeiten oder kommt es zu Beleidigungen, ist sachlich auf die Folge hinzuweisen und ggf. der Termin abubrechen.

Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich nicht selten daraus, dass der Sachverständige keine förmlichen Befugnisse zur Sitzungsleitung und keine detaillierten Kenntnisse über den genauen Umfang der jeweiligen verfahrensmäßigen Rechte der Verfahrensbeteiligten hat.

Zu 4. Feststellungen des Sachverständigen/ Befunderhebung

Aus der Befunderhebung muss eindeutig hervorgehen, welche Feststellungen der Sachverständige selbst getroffen hat und welche Untersuchungen Dritter (z.B. Laboruntersuchungen) er verwendet.

Es muss eindeutig ersichtlich sein, was Parteivertrag ist und was aus Akten zugrunde gelegt wird. Soweit eine Übernahme aus Akten erfolgt, ist jeweils die Fundstelle anzugeben. Unterlagen wie Pläne, Auszüge aus Leistungsbeschreibungen, usw. auf die Bezug genommen wird, sind dem Gutachten beizuheften.

Bei Gerichtsgutachten kann Parteivertrag nur soweit verwendet werden, als es sich um Anknüpfungstatsachen handelt.

Bei Gerichtsgutachten sollte zum Zweifel über den Umfang der Befunderhebung Rücksprache mit dem Gericht genommen werden.

Zu 5. Stellungnahme (Schlussfolgerungen) des Sachverständigen

Die Schlussfolgerungen des Sachverständigen sind anhand eines Soll-/ Ist-Vergleiches auch für einen Laien nachvollziehbar darzulegen. Dabei ist zu beachten, dass die jeweils relevanten Regelwerke angewendet werden. Diese sind zu benennen. Das Gutachten ist auf das Wesentliche zu beschränken.

Kommen für die Beantwortung der Beweisfrage mehrere Alternativen ernsthaft in Betracht, z.B. weil der Parteivortrag im Dissens ist, so kann der Sachverständige sein Gutachten alternativ erstatten oder bei Gerichtsgutachten das beauftragende Gericht darauf hinweisen, warum sich aus der Sicht des Sachverständigen unterschiedliche Schlussfolgerungen ergeben und das Gericht um Weisung für das weitere Vorgehen bitten. Kommen mehrere Lösungen ernsthaft in Betracht, weil es über technische Probleme keine herrschende Meinung gibt, so hat der Sachverständige diese darzulegen und den Grad der Wahrscheinlichkeit gegeneinander abzuwägen.



Zu 6. Zusammenfassung

Gutachten, bei denen der Punkt 5 mehr als 5-6 Seiten umfasst, bedürfen einer Zusammenfassung.

Verfasser: Architekt Dipl.-Ing. (FH) Franz R. Maria Kurz, Mainz